

Online am Freitag, 25. Juli 2014

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

FA Energie und Wohnbau

Nr. 199

Ausschreibung

ABT15 33.10-1/2011-16

25. Juli 2014

Auf Grund des § 7 der am 4. Oktober 2012 beschlossenen „Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung für die Gewährung von Förderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern aus Mitteln des Ökofonds unter Grundlage des § 38 des Stmk. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005 i. d. g. F.“ wird eine Ausschreibung zur Förderung von **Konzeption und Umsetzung von speicherunterstützten Fotovoltaikanlagen zur Eigenverbrauchsoptimierung** durchgeführt.

1 Förderungsschwerpunkt

- 1.1 Innovative Kombinationen von Fotovoltaik-Anlagen, Speicherung und Eigennutzung des Stroms.
- 1.2 Schwerpunkt dieser Förderung ist die Steigerung der Eigenverbrauchsquote des erzeugten Fotovoltaikstromes zur Netzentlastung. Erreicht wird diese Eigenverbrauchsoptimierung durch Unterstützung von stationären Speichersystemen und intelligente Lastverschiebungen (DSM – demand side management). Erzeugung und Verbrauch sollen so gut wie möglich aufeinander abgestimmt werden.
- 1.3 Eingereichte Konzepte und Anlagen werden von einer Fachjury beurteilt und können im Rahmen der Förderungskriterien und der Fachjury-Expertise gefördert werden.

2 Nicht gefördert werden:

- 2.1 Speichersysteme basierend auf Blei-Säure- oder Blei-Gel-Technologie,
- 2.2 Speichersysteme zur Nutzung von Fotovoltaik-Strom, welche aus anderen Mitteln des Landes oder Bundes eine Förderung erhalten,
- 2.3 Gebrauchte Speichersysteme, Eigenbauten sowie nicht fachmännisch installierte Anlagen,
- 2.4 Anlagen ohne Netzanschluss (Inselanlagen),

3 Förderkonditionen

In diesem Förderungsprogramm, das eine Summe von maximal € 500.000.00 umfasst, werden bis zu 45 % der anrechenbaren Investitionen für die Umsetzung gefördert.

- 3.1 Ansuchen können EigentümerInnen oder Eigentümergemeinschaften von Wohngebäuden in der Steiermark. Anlagen in teilweise oder gänzlich gewerblich genutzten Gebäuden werden im Rahmen dieser Ausschreibung nicht gefördert.
- 3.2 Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses.
- 3.3 Als anrechenbare Investitionen für die Umsetzung gelten die förderfähigen Kosten gemäß § 5 der Förderungsrichtlinien des Ökofonds.
- 3.4 Ein Rechtsanspruch der AntragstellerInnen auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Förderungsrichtlinien des Ökofonds sind anzuwenden.
- 3.5 Eine Förderung kann erfolgen, wenn die technischen Voraussetzungen plausibel dargestellt wurden und eine positive Bewertung der Jury vorliegt.
- 3.6 Die maximal geförderte Brutto-Speicherkapazität beträgt in Eigenheimen 1 kWh pro kWp der dazugehörigen Fotovoltaik-Anlage, maximal jedoch 5 kWh.
- 3.7 Die maximal geförderte Brutto-Speicherkapazität beträgt in Mehrfamilienhäusern 1 kWh pro kWp der dazugehörigen Fotovoltaik-Anlage, maximal jedoch 0,5 kWh je Wohneinheit.
- 3.8 Kosten für die Datenerfassung, Datenübertragung und Lastmanagement können nach Entscheidung der Jury gefördert werden.

4 Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Die allgemeinen Förderbedingungen des Landes Steiermark sind einzuhalten.
- 4.2 Das Speichersystem ist zusammen mit einer bereits bestehenden oder neu errichteten Fotovoltaikanlage zu betreiben.
- 4.3 Die Anlage muss von einem Elekrounternehmen fach- und normgerecht errichtet werden.
- 4.4 Der/Die FörderwerberIn bzw. AnlagenbetreiberIn erklärt sich bereit, Betriebsdaten der Anlage über 3 Jahre hinweg bereitzuhalten und auf Anfrage der Fördergeberin zu übermitteln.
- 4.5 Bereitstellung von Messdaten: Die Daten werden ausschließlich für statistische und wissenschaftliche Zwecke verwendet. Zur Übermittlung der Messdaten muss eine Excel-Dokumentenvorlage verwendet werden, die auf der Einreichplattform zur Verfügung gestellt wird.
- 4.6 Die Anschaffung und Inbetriebnahme des Speichersystems und des Speichermanagementsystems

darf erst nach der Förderzusicherung durch das Land Steiermark erfolgen.

5 Vorprüfung

Die Vorprüfung der eingereichten Projekte erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und Nachvollziehbarkeit des Konzeptes,
- b) beantragter Förderungsbetrag, Förderungsintensität sowie der spezifischen Kosten,
- c) innovativer Ansatz des Vorhabens,
- d) Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen,
- e) Beitrag zur Erhöhung des Anteils der in der Steiermark aus Ökostromanlagen erzeugten elektrischen Energie,
- f) Einsatz der elektrischen Energie mit höchstmöglichem Wirkungsgrad,
- g) Wirtschaftlichkeit des Projektes unter Berücksichtigung sonstiger gewährter oder zugesagter Förderungen,

6 Bewertung durch die Jury

Die Bewertung durch die Jury erfolgt entsprechend den folgenden Kriterien:

- 6.1 Anlagendimensionierung zur Optimierung des Eigenverbrauchsanteils,
- 6.2 Automatisierte Steuerung des Verbrauchs,
- 6.3 Reduktion der Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt,
- 6.4 Aufzeichnung von Messdaten mit hoher zeitlicher Auflösung,
- 6.5 Transparenz und Effizienz (z. B. durch Echtzeit-Visualisierung),
- 6.6 Innovationsgehalt,

wobei über deren Gewichtung vor Beginn der Diskussion über die einzelnen Einreichungen in der Jury abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll festzuhalten ist:

- a) Ergebnis der Vorprüfung,
- b) Innovationsgehalt,
- c) Technische und wirtschaftliche Realisierbarkeit,
- d) Fähigkeit zur Notstromversorgung,

Es bleibt der Jury vorbehalten, eingereichte Projekte abzulehnen, wenn in einem der o. a. Bereiche erhebliche Defizite erkennbar sind. Für die der steiermärkischen Landesregierung seitens der Jury zur Förderung vorgeschlagenen Projekteinreichungen ist ein Vorschlag für die Höhe der Fördersumme anzuschließen.

7 Jury

Vorsitzender:

Energiebeauftragter des Landes Steiermark

Weitere Jurymitglieder:

- 1 VertreterIn des für das Energieressort zuständigen politischen Referenten,
- 1 VertreterIn des Joanneum Research,

1 VertreterIn der TU Graz, Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik,

1 VertreterIn aus dem Wirtschaftsbereich Stromversorgung,

2 VertreterInnen der Fachabteilung Energie und Wohnbau,

8 Projektrealisierung

Das Projekt muss – außer in begründeten Ausnahmefällen – spätestens ein Jahr nach Förderungszusicherung realisiert sein.

9 Erforderliche Unterlagen

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Unterlagen, die vor der Errichtung der Anlage und Unterlagen, die **nach der Errichtung der Anlage** übermittelt werden müssen. Außerdem müssen die **Messdaten während der Betriebsphase 3 Jahre** bereitgehalten werden.

9.1 Unterlagen vor Errichtung der Anlage

Ein Gesamtkonzept ist vorzulegen, das jedenfalls folgende Teile beinhaltet:

9.1.1 Technische Planung (durch ein befugtes Fachunternehmen)

- Leistung der Fotovoltaik-Anlage (vorhanden oder geplant),
- Jahresstromverbrauch und Lastprofil des Gebäudes (idealerweise bereits in der Vergangenheit erhobene Echt Daten, ansonsten Annahmen),
- Dimensionierung des Speichers,
- Lastmanagement (DSM),
- Speichermanagement,

9.1.2 Hersteller-Datenblätter zu den verwendeten Komponenten (Speicher, Wechselrichter ...),

9.1.3 Zeitwertersatzgarantie und Rücknahmeverpflichtung des Speichers (siehe Einreichplattform),

9.1.4 Maximale Einspeiseleistung (siehe Einreichplattform),

9.1.5 Elektronische Schnittstelle zum Speichermanagement (siehe Anhang Pkt. 1.8 und Download-Einreichplattform),

Die Förderstelle behält sich ausdrücklich vor, technische Unterlagen in Form von Nachreichungen, Detaillierungen sowie Ergänzungen einzufordern.

9.2 Unterlagen nach der Errichtung der Anlage

Nach positiver Förderzusage und Errichtung der Anlage sind auf Anfrage der Fördergeberin gegebenenfalls weitere Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

9.3 Unterlagen während der Betriebsphase

Der/Die FörderwerberIn verpflichtet sich auf Anfrage der Fördergeberin über 3 Jahre hinweg Messdaten der Anlage zur Verfügung zu stellen.

Diese Daten werden ausschließlich für wissenschaftliche und statistische Zwecke verwendet. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt ebenfalls über die Einreichplattform.

10 Einreichfrist

Förderungswerber können sich bis spätestens **22. September 2014, 12.00 Uhr** an dieser Ausschreibung beteiligen.

11 Einreichplattform

Die zur Einreichung notwendigen Unterlagen werden auf einer Einreichplattform zur Verfügung gestellt. Sämtliche Einreichunterlagen (inkl. aller Pläne und Beilagen) sind elektronisch zu übermitteln. Die Einreichplattform steht ab **19. August 2014, 12.00 Uhr** zur Verfügung unter: www.ea-stmk.at/Fotovolttaikspeicher2014

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Andrieu
